

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma PA-ID GmbH

Allen Bestellungen und Aufträgen liegen die folgenden AGB zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung, Bestellung, Annahme der Lieferung, Abnahme des Werkes als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers/Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind unwirksam, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Die nachfolgenden AGB gelten nur für Kaufleute im Sinne des §24 ABGB.

I. ANGEBOTE

1. Angebote werden von uns vollständig abgegeben. Im Zweifel gelten nur die schriftlich gemachten Angaben.
2. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Maßgebend für den Umfang der Lieferung sind unsere schriftlichen Auftragsbestätigungen.
3. Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind für uns nicht verbindlich und geben keinen Anspruch auf Erfüllung oder Schadenersatz.

II. PREISE UND ZAHLUNG

1. Die Preise gelten ab unserem Auslieferungswerk, Zahlung innerhalb 14 Tagen, rein netto. Die Preise enthalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer.
2. Kosten der Versendung und Verpackung trägt der Besteller
3. Die Rechnung wird unter dem Tag des Abgangs der Ware bzw. der Teillieferung ausgestellt.
4. Warenlieferung sind bei Erhalt unverzüglich auf Richtigkeit, Vollständigkeit und offensichtliche Mängel zu untersuchen. Erfolgt nicht unverzüglich die Anzeige des Mangels usw., so gilt die gelieferte Ware als akzeptiert.
5. Sind Teilzahlungen vereinbart und bleibt der Käufer mit seiner Rate länger als 14 Tage im Rückstand, so wird der vereinbarte Kaufpreis sofort fällig.
6. Die Zahlung durch Wechsel, Scheck und Akzente unterliegt vorheriger Vereinbarung. Diese werden stets nur zahlungshalber und nicht an Erfüllungsstatt entgegengenommen.
7. Bei bekannt werden einer bestehenden Zahlungsfähigkeit oder einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers steht uns das Recht zu, die sofortige Zahlung aller offenen, auch die der nicht fälligen Rechnungen zu verlangen.

III. LIEFERZEIT

1. Lieferzeit- und Montagezeitangaben sind annähernd und unverbindlich. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung sämtlicher technischer sowie kommerzieller Details voraus.
2. Wir sind zur Teillieferung und Teilleistung berechtigt.

3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt von Hindernissen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Hierzu gehören auch Streiks und Aussperrungen. Dies gilt auch, wenn unvorhergesehene Hindernisse und Umstände beim Unterlieferanten eingetreten sind.

IV. GEFAHRENÜBERGANG UND ENTGEGENNAHME

1. Die Gefahr geht, auch bei Teillieferungen, mit dem Versand auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn wir Anfuhr und Aufstellung übernommen haben.
2. Soweit durch unsere Fahrzeuge geliefert wird, bleibt Erfüllungsort der Ort der Firmenniederlassung.
3. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die vom Besteller zu vertreten sind, so geht die Gefahr, vom Tage der Versandbereitschaft an, auf den Besteller über.
4. Auf Wunsch des Bestellers schließen wir auf seine Kosten für die Sendung eine Versicherung gegen Transportschäden oder sonstige versicherbare Risiken ab.

V. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten uns gegenüber getilgt hat. Bei laufender Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung.
2. Der Kunde ist unter der Voraussetzung der Weitergabe unseres Eigentumsvorbehalts zur Veräußerung der gelieferten Wer im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. Diese Berechtigung entfällt, wenn er mit seinem Abnehmer oder Dritten ein Abtretungsverbot vereinbart oder sich mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug befindet.

3. Andere Verfügungen, z.B. Sicherungsübereignung, Verpfändungen usw. sind dem Kunden verboten. Pfändungen, Globalzessionen und Andere Beeinträchtigungen unserer Rechte hat uns der Kunde unter Übersendung von Urkundenabschriften (z.B. Pfändungsprotokoll) mitzuteilen.

4. (Verlängerter Eigentumsvorbehalt)
Zur Sicherung unseres Eigentums überträgt uns der Kunde in Höhe des Verkaufswertes der Vorbehaltsware zuzüglich aller Kosten und Zinsen bis zur Tilgung seiner gesamten Verbindlichkeiten aus unseren Warenlieferungen die ihm aus der Veräußerung zustehenden oder noch zu fallenden Forderungen gegen seine Abnehmer samt Sicherheiten und Nebenrechte. Der Kunde hat die erfolgte Übertragung dem Dritten bekannt zu geben, uns auf Verlangen schriftlich zu bestätigen und ferner die uns zur Durchsetzung unserer Rechte erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Bei Erfüllung der ihm obliegenden Sicherungspflichten ist der Kunde widerruflich zur Einbeziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt.
5. Bei Verzug steht uns das Recht zu, unseren Eigentumsvorbehalt geltend zu machen, gelieferte Ware in Besitz zu nehmen, den Abnehmer unseres Kunden vor der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzubeziehen sowie Sicherheiten zu fordern und gestellte Sicherheiten zu verwerfen.

VI. GEWÄHRLEISTUNG

1. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377,378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Falls die Beanstandung durch uns anerkannt wird, wird nach unserer Wahl die Ware zurückgenommen und auf eigene Kosten Ersatz geliefert oder nachgebessert.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche aus Ersätze von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
4. Im übrigen gelten die Garantiezusagen der Hersteller und deren Garantiebedingungen.
5. Wir haften, soweit nach unserer AGB nichts anderes gilt, nicht für Schäden an der Lieferung, die durch unsachgemäßen Einbau, durch Dritte u.ä. an der Sache selbst oder an Sache des Bestellers oder Dritte entstehen.
6. Ist nach Weiterverarbeitung und Einbau zweifelhaft, ob Mangel durch uns, den Besteller oder eine anderen verursacht wurde, so trägt die Beweislast für das Vorliegen eines von uns verursachten Mangels der Besteller. Dasselbe gilt, wenn der Erwerber Zubehör oder die bei uns erworbenen Einheiten als Zubehör in einem anderen Gerät einbaut, das nicht bei uns erworben wurde.
7. Etwaige über die gesetzliche Gewährleistungsfrist hinausgehende Garantiezusagen erlöschen bei Einbau und Weiterverarbeitung. Soweit sich aus diesen AGB nicht anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers gleich aus welchen Rechtsgründen- ausgeschlossen.

VII. HAFTUNG FÜR ZUGESICHERTE EIGENSCHAFTEN

1. Wir haften wegen Fehlens der zugesicherten Eigenschaften nur, wenn die Eigenschaften bei Vertragsabschluss schriftlich und ausdrücklich zugesichert waren.
2. Die Haftung wegen Fehlens der zugesicherten Eigenschaften wird ebenfalls bzgl. etwaiger Mangelfolgeschäden auf einen Zeitraum von 3 Jahren beschränkt.

VIII. SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

1. Schadenersatzansprüche des Bestellers aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung der Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, sofern nicht in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, sowie in den Fällen in denen bei Vorliegen eines Produktfehlers nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden die Haftung zwingend vorgeschrieben ist.
2. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Ansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen, sofern sich aus dem Produkthaftungsgesetz keine weitergehende Haftung aus dem Gesichtspunkt der Herstellerhaftung ergibt.

IX. HAFTUNGSBEGRENZUNG UND VERSICHERUNG

1. Für alle durch uns mindestens grob fahrlässig verursachten Schäden haften wir mit einer Summe von € 500.000,-. Sollte die Gefahr bestehen, dass diese Summe im Einzelfall nicht ausreichend ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns hierauf schriftlich hinzuweisen. Sollte ein derartiger Hinweis unterblieben sein und die vorgenannte Deckungssumme aus diesem Grund nicht ausreichen, so beschränkt sich unsere Haftung im Fall der einfachen Fahrlässigkeit auf diesen Betrag.

X. UNMÖGLICHKEIT/RÜCKTRITT

1. Fällt der Fälligkeitszeitpunkt der Lieferung in einen Zeitraum in dem wir infolge höherer Gewalt, Arbeitskämpfe oder Liefereschwierigkeiten unserer Zulieferer o.ä. gehindert sind, den Vertrag zu erfüllen, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, wenn die Aufrechterhaltung des Vertrages für ihn unzumutbar ist.
2. In diesen Fällen ist Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung und Verzugschaden ausgeschlossen.
3. Sollten wir innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Behebung des Leistungshindernisses im Sinne der Ziffer 1. den Vertrag nicht erfüllen haben, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Auch in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bzw. Verzugschaden.
4. Für den Fall eines unter Ziffer 1. genannten Leistungshindernisses behalten wir uns den Rücktritt vor, wenn die Aufrechterhaltung des Vertrages für uns eine unzumutbare Härte darstellt.
5. In anderen Fällen der vorzeitigen Vertragsauflösung durch den Auftraggeber oder bei berechtigtem Rücktritt durch uns, steht uns Schadenersatz in Höhe von 15 % des Auftragswertes zu, es sei denn, dass wir einen höheren oder der Auftraggeber eine niedrigeren Schaden nachweist.

XI. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

1. Änderungen der Bedingungen, ihre Aufhebung einschließlich der Vereinbarung der Aufhebung der Schriftformerfordernis, sowie mündlichen Abmachungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollten Teile diese Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Vereinbarungen gleichwohl wirksam. Die Parteien verpflichten sich in dem Fall die unwirksamen Regelungen durch eine zu ersetzen, die der Unwirksamen vom wirtschaftlichen Zweck her am nächsten kommt.

XII. ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz, es sein denn, zwingendes Recht stünde entgegen.

XIII. DATENSCHUTZ

Wir sind berechtigt, Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Kunden gemäß des Bundesdatenschutzgesetzes geschäftsintern zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln.

XIV. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Beide Parteien sind zur Geheimhaltung der Unterlagen und ihnen im Rahmen des Vertrages bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse verpflichtet. Die Verletzung erlaubt die fristlose Kündigung oder Aufhebung des Vertrages mit der Folge, dass der andere Teil zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Kleinostheim, 02/2004